

Satzung Berlin Tiger – Basketball in Kreuzberg 2009 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am **16.04.2009** gegründete Verein führt den Namen **Berlin Tiger – Basketball in Kreuzberg 2009**. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „**e.V.**“.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. und der zuständigen Fachverbände. Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Kreuzberg.
4. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) Förderung und Ausübung des Basketballsports durch Teilnahme am Spielbetrieb,
 - b) Förderung der sportlichen Jugendhilfe mittels Durchführung von Veranstaltungen wie Turniere, Sportreisen oder Lehrgänge,
 - c) Förderung des Breiten- und Leistungssports in allen Altersklassen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen.

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) aktiven jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Fördermitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Schulvereinsmitgliedern
2. Aktives Mitglied nach § 3.1 a) oder b) kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Fördermitglieder

1. Fördermitglied nach § 3.1 c) jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt.
2. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung in den Mitgliederversammlungen.
3. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung.
4. Fördernde Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung steht offen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern (nach § 3.1 d) ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§6 Schulvereinsmitglieder

1. Schulvereinsmitglied nach § 3.1 e) kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Schulvereinsmitglieder haben keine Stimmberechtigung in den Mitgliederversammlungen.
3. Die Schulvereinsmitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung.
4. Schulvereinsmitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung steht offen.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme, außer bei Ehrenmitgliedern, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen das 1-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 9 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1 a und c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 9.3)
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 5
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte bis Ende des 2. Quartals des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung per Post oder Email. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens zwei v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied nach § 3.2 a)
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder besitzen ebenfalls Stimm- und Wahlrecht, welches jedoch nicht durch das minderjährige Mitglied selbst, sondern nur in Stellvertretung durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann.
2. Das Stimmrecht kann, mit Ausnahme der minderjährigen Mitglieder, nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Sportwart
 - e) der Jugendwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Basketball, im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Maximilian Schmidtke - 1. Vorsitzender

Philip Nicolai - Sportwart